



(Erste Version des Kapitels F: Januar 2014)

Höchstdauer der KAE

Art. 35 AVIG; Art. 57a–57b AVIV

F1 Die Arbeitslosenkasse eröffnet ab dem ersten Tag des Monats, für den erstmals KAE oder SWE ausgerichtet wird, eine 2-jährige Rahmenfrist. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird die KAE für den Betrieb oder die Betriebsabteilung während i.d.R. höchstens 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet (C37 ff.).

⇒ Beispiel

Ändert ein Betrieb seine Rechtsform, erfährt er aber darüber hinaus keine grundsätzliche Änderung (gleiche personelle und sachliche Mittel, unveränderter Unternehmenszweck), ist die bestehende Rahmenfrist für den Leistungsbezug weiterzuführen.

F2 Der Bundesrat kann die Höchstbezugsdauer der Leistungen um höchstens 6 Abrechnungsperioden verlängern, wenn die Anzahl der Voranmeldungen zum Bezug von KAE höher ist als 6 Monate zuvor und die Arbeitsmarktprognosen des Bundes für die folgenden 12 Monate keine Erholung erwarten lassen. Tritt eine solche Verlängerung in Kraft, erfolgt dies auf Verordnungsebene (Art. 57b AVIV) und wird auf www.arbeit.swiss publiziert.

Die Geltungsdauer dieser verlängerten Höchstbezugsdauer wird zeitlich befristet. Der Bundesrat kann eine Weiterführung der verlängerten Höchstbezugsdauer über die ursprüngliche Geltungsdauer hinaus beschliessen, wenn die Arbeitsmarktprognosen des Bundes für die folgenden 12 Monate keine Erholung erwarten lassen.⁵²

F3 Konsumierte SWE-Abrechnungsperioden werden an die Höchstdauer der KAE von 12 bzw. 18 Monaten angerechnet.

Wird in einer Abrechnungsperiode sowohl KAE als auch SWE geltend gemacht, zählt diese nur als eine bezogene Abrechnungsperiode, welche an die Höchstdauer der SWE von 6 Monaten angerechnet wird.

F4 Der Arbeitsausfall darf innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während längstens 4 Abrechnungsperioden 85 % der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten. Für weitere Abrechnungsperioden mit Arbeitsausfällen von mehr als 85 % besteht kein Anspruch auf KAE.⁵³

Der prozentuale Arbeitsausfall zur Überprüfung der 85 Prozentklausel berechnet sich gleich wie jener zur Überprüfung der 10 Prozentklausel: Spalte «Ausfallstunden total» in % der um die Spalte «Bezahlte / unbezahlte Absenzen» verringerten Sollstunden (Spalte «Sollstunden in der Abrechnungsperiode inkl. Vorholzeit»)⁵⁴.

F5 Mit der erstmaligen Einreichung der Voranmeldung für Kurzarbeit wird dem Betrieb oder der Betriebsabteilung von der KAST eine Nummer aus dem Betriebs- und Unternehmerregister zugeteilt und mit einer Abteilungsnummer im Falle einer Betriebsabteilung ergänzt. Diese BUR-Nummer dient der Arbeitslosenkasse um die Rahmenfristen korrekt zu bestimmen bzw. um festzustellen, wie viele Abrechnungsperioden der Betrieb oder die Betriebsabteilung konsumiert hat.

⁵² F2 geändert im Januar 2022 und Juli 2024

⁵³ Vgl. Weisung 2021/22: Anpassungen der AVIG-Praxen Rz. F4a.

⁵⁴ F4 geändert im Juli 2023

Entscheide mit provisorischer BUR-Nummer sind nicht gestattet.

Im Bereich Schlechtwetter werden die gleichen BUR- bzw. Abteilungsnummern verwendet.⁵⁵

- F6** Gelangt für eine Abrechnungsperiode die pro-rata Berechnung (C27 ff.) zur Anwendung, wird trotzdem eine ganze Abrechnungsperiode konsumiert.

⁵⁵ F5 geändert im Januar 2022